

Stand: 15.11.2016

**Neufassung der
Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Torgau**

(Bekanntmachung in der Torgauer Zeitung am 14.11.2016)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Torgau die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Stadtfeuerwehr Torgau ist eine Einrichtung der Großen Kreisstadt Torgau ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie ist eine Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren, Beckwitz, Bennewitz, Graditz, Loßwig, Mehderitzsch, Melpitz, Torgau, Staupitz und Welsau.
- (2) Die Stadtfeuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Torgau“. Ortsfeuerwehren können den Ortsteilnamen beifügen. Das Ärmelabzeichen beinhaltet das Wappen der Stadt Torgau.
- (3) Neben den aktiven Abteilungen besteht zur Sicherung des Nachwuchses und Förderung der Jugendarbeit, eine Jugendfeuerwehr. In jeder Ortsfeuerwehr kann eine Jugendgruppe sowie eine Alters- und Ehrenabteilung gebildet werden.
- (4) Die Leitung der Stadtfeuerwehr obliegt dem Stadtwehrleiter und seinen Stellvertretern, in den Ortsfeuerwehren, dem Ortswehrleiter und seinen Stellvertretern. Bei mehreren Stellvertretern ist die Reihenfolge festzulegen.

§ 2

Pflichten der Feuerwehr¹

- (1) Die Feuerwehr hat die Pflichten
 - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen
 - technische Hilfe zu leisten und
 - nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.
- (2) Auf Grund landesrechtlicher Vorschriften nimmt die Feuerwehr auch Aufgaben im Katastrophenschutz wahr.
- (3) Der Oberbürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Feuerwehr sind:
 - Vollendung des 16. Lebensjahres
 - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst,
 - charakterliche Eignung
 - Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit sowie die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung

¹ - wird nur die Bezeichnung Feuerwehr genutzt, so gelten die Regelungen sowohl für die Stadt- als auch auf die Ortsfeuerwehren gleichermaßen

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3, 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

- (2) Die Bewerber sollen innerhalb der Stadt wohnhaft und in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der Ortsfeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den jeweiligen Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses.
- (4) Bei Antrag eines Bewerbers, der nachweislich Angehöriger einer Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der Großen Kreisstadt Torgau war, werden die bisher geleisteten Dienstzeiten und der Dienstgrad übernommen, soweit diese anerkennungsfähig sind. Ebenso verhält es sich mit absolvierten Lehrgängen, soweit diese gleichwertig sind. Die entsprechenden Nachweise sind durch Vorlage der Originale oder durch beglaubigte Kopien der Originale zu erbringen.
- (5) Jeder Angehörige erhält einen Dienstausweis.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung der Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3, 4 SächsBRKG wird oder
 - aus der Feuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung kann auch ohne schriftlichen Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.
- (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden. Der Stadtwehrleiter beantragt den Ausschluss beim Oberbürgermeister nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses.
- (5) Der Oberbürgermeister entscheidet über die Entlassung oder den Ausschluss nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest.
- (6) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehren haben das Recht den Ortswehrleiter, dessen Stellvertreter und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.

- (2) Die Große Kreisstadt Torgau hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Funktionsträger und andere Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der in der Feuerwehrentschädigungssatzung der Großen Kreisstadt Torgau festgelegten Beträge.
- (4) Angehörige der Feuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes entstehen, einschließlich der Kosten der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung. Darüber hinaus erstattet die Große Kreisstadt Torgau Sachschäden, die den Angehörigen der Stadtfeuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie Vermögenswerte Versicherungsnachteile des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben, die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
 - am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus / an der Feuerwache einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem jeweiligen Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (7) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Stadtwehrleiter
 - a) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - b) die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
 - c) den Ausschluss bei dem Oberbürgermeister entsprechend § 4 Abs. 4 beantragen.

Im Falle der Buchstaben a) und b) ist der zuständige Ortswehrleiter zuvor zu hören. Im Fall des Buchstaben c) ist nach § 4 Abs. 5 zu verfahren.

In jedem Fall ist dem Angehörigen der Feuerwehr Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6 Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche mit Erreichen der Schulpflicht (§ 18 Abs.4 SächsBRKG) bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs. 4 Nr. 2 und 3 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigefügt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
 - in die aktive Abteilung aufgenommen wird,

- aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
- aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder
- das 26. Lebensjahr vollendet hat.

Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.

- (4) Der Jugendfeuerwehrwart wird von dem zuständigen Ortswehrleiter, in Absprache mit dem Ortsfeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger einer Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.
- (5) Bei größeren Jugendfeuerwehren schlägt der Jugendfeuerwehrwart den oder die Gruppenleiter vor, welche durch den zuständigen Ortsfeuerwehrausschuss zu bestätigen sind.

§ 7 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Ortsfeuerwehren bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr alters- oder gesundheitsbedingt ausgeschieden sind.
- (2) Der Ortsfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Feuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung bestellen aus Ihrer Mitte den Leiter dieser Abteilung für die Dauer von 5 Jahren.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Oberbürgermeister kann auf Vorschlag des Stadtfeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Stadtfeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 9 Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung der Stadtfeuerwehr / Ortsfeuerwehrversammlung,
- der Stadtfeuerwehrausschuss / Ortsfeuerwehrausschuss und
- die Stadtwehrleitung / Ortswehrleitung.

§ 10 Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtwehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Stadtfeuerwehr als Delegiertenversammlung durchzuführen.

An der Hauptversammlung nehmen teil:

- die Stellvertreter des Stadtwehrleiters
- die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter

- die Ortsjugendfeuerwehrwarte
- ein Delegierter pro zehn angefangene aktive Angehörige der jeweiligen Ortsfeuerwehr, welche von den Ortsfeuerwehrausschüssen delegiert werden.

In der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Stadtwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Stadtfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.

- (2) In der Hauptversammlung werden der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter entsprechend § 12 gewählt.
- (3) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Stadtwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Oberbürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Oberbürgermeister vorzulegen ist.
- (6) Für die Ortsfeuerwehrversammlung, welche unter dem Vorsitz der Ortswehrleiter durchzuführen sind, gelten die Absätze 1, 3 bis 5 mit der Maßgabe, dass alle aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr teilnehmen können und stimmberechtigt sind, entsprechend.
Über diese Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und dem Stadtwehrleiter vorzulegen.

§ 11 Stadtfeuerwehrausschuss

- (1) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Stadtwehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Großen Kreisstadt Torgau für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung.
- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtwehrleiter als Vorsitzendem sowie den Ortswehrleitern, den Ortsjugendfeuerwehrwarten, den Leitern der Alters- und Ehrenabteilung und den weiteren Mitgliedern nach Absatz 3. Die Stellvertreter des Stadtwehrleiters und der Schriftführer nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Satz 1 sind, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses teil.
- (3) In der Ortsfeuerwehrversammlung sind alle 5 Jahre, zwei weitere Mitglieder aus dem Kreis der aktiven Angehörigen je Ortswehr in den Stadtfeuerwehrausschuss zu wählen.
- (4) Der Stadtfeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Tagesordnung und Zeitpunkt der Versammlung, sind den Beteiligten 14 Tage vorher bekannt zu geben. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von

ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

- (5) Der Oberbürgermeister ist zu den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses einzuladen.
- (6) Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (8) In jeder Ortsfeuerwehr ist ein Ortsfeuerwehrausschuss zu bilden. Für ihn gelten die Absätze 1, 2, 4, 6 und 7 entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzendem, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und bis zu sechs weiteren von der Ortsfeuerwehrversammlung gewählten Mitgliedern. Der Stadtwehrleiter ist zu den Sitzungen einzuladen, er besitzt kein Stimmrecht.

§ 12 Wehrleitung

- (1) Die Funktion des Stadtwehrleiters und seiner Stellvertreter sind Ehrenämter.
- (2) Der Stadtwehrleitung gehören der Stadtwehrleiter und 2 Stellvertreter an.
- (3) Der Stadtwehrleiter wird von der Hauptversammlung aus der Mitte der Ortswehrleiter in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die stellvertretenden Stadtwehrleiter werden von der Hauptversammlung aus der Mitte der Ortswehrleiter und deren Stellvertreter in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist in beiden Fällen zulässig.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Stadtfeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen persönlichen Voraussetzungen verfügt.
- (5) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Stadtrat vom Oberbürgermeister bestellt.
- (6) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Amts- bzw. Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Oberbürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Stadtfeuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Oberbürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates als Stadtwehrleiter oder Stellvertreter ein.
- (7) Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus.

Er hat insbesondere

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,

- dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Stadtfeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
 - die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
 - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Oberbürgermeister mitzuteilen.
- (8) Der Oberbürgermeister kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (9) Der Stadtwehrleiter soll den Oberbürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Großen Kreisstadt Torgau zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (10) Die stellvertretenden Stadtwehrleiter haben den Stadtwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (11) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 4 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses abberufen werden.
- (12) Der Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter werden in der Ortsfeuerwehrversammlung gewählt. Im Übrigen gelten die Absätze 1,2 und 4 bis 11 entsprechend. Die Ortswehrleiter führen die Ortswehren nach Weisung des Stadtwehrleiters.

§ 13

Unterführer, Gerätewarte

- (1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen nachgewiesen werden.
- (2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss vom Stadtwehrleiter auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Ein Widerruf der Bestellung ist nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses durch den Stadtwehrleiter möglich. Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Ortswehrleiter zu melden.

§ 14 Wahlen

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den aktiven Angehörigen der Stadt- bzw. jeweiligen Ortswehr bekannt zu machen.
Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom Stadt- bzw. jeweiligen Ortsfeuerwehrausschuss bestätigt sein.
- (2) Die Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Zustimmung der Mitglieder der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.
- (3) Wahlen sind vom Oberbürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.
- (5) Die Wahl des Stadtwehrleiters und seiner Stellvertreter gemäß § 12 Abs. 3, erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Versammlung zu unterbrechen und im Anschluss, unter Bekanntgabe der Kandidaten, zwischen denen eine Stichwahl zu erfolgen hat, wieder fortzuführen. Die Stichwahl ist zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, die einfache Mehrheit ist wahlentscheidend. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Stadtfeuerwehrausschusses gemäß § 11 Abs. 3 ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat 2 Stimmen. In den Stadtfeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben.
Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Stadtwehrleiters oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, hat der Stadtfeuerwehrausschuss dem Oberbürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Oberbürgermeister setzt dann nach § 12 Abs. 6 die Wehrleitung ein.
- (10) Für die Wahlen in der Ortsfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend. Die Aufgaben des Stadtrates können dem Ortschaftsrat übertragen werden.

§ 15 Feuerwehrkassen

- (1) Die Ortsfeuerwehren können eigene Feuerwehrkassen führen.
- (2) Den Feuerwehrkassen fließen in der Regel folgende Einnahmen zu:
 - Zuwendungen der Stadtverwaltung Torgau

- Spenden von Sponsoren und Einzelpersonen
 - sonstige Einnahmen (z.B. Zinsen)
- (3) Die Mittelverwahrung und deren Verwendung werden, durch den Ortsfeuerwehrausschuss in Zusammenarbeit mit der Kämmerei in einer gesonderten Richtlinie geregelt.

§ 16 **In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt – mit Ausnahme des § 5 Abs. 3 für die Ortsfeuerwehr Welsau - am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Torgau vom 22.06.2011 und die Feuerwehrsatzung der eingegliederten Gemeinde Zinna vom 26.06.2006 außer Kraft.
- (3) § 5 Abs. 3 tritt für die Ortsfeuerwehr Welsau auf Grund der Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Zinna in die Große Kreisstadt Torgau zum 01.01.2018 in Kraft.